

Stand: Juli 2019  
SKR: 1.389.0



**Gemeinde Stäfa**

# **Reglement über den Finanzhaushalt**

**(Finanzhaushaltsreglement, FinanzhaushaltsR)**

(vom 3. Oktober 2017)

# Reglement über den Finanzhaushalt

## (Finanzhaushaltsreglement, FinanzhaushaltsR)

(vom 3. Oktober 2017)

*Der Gemeinderat,*

gestützt auf Art. 28 Ziff. 3 der Gemeindeordnung vom 22. September 2013 sowie auf §§ 21, 22 Abs. 2 und 30 der Gemeindeverordnung vom 29. Juni 2016 (VGG)

*beschliesst:*

### I. ALLGEMEINES

#### Art. 1 Zweck und Geltungsbereich

<sup>1</sup> Diese Verordnung legt die vom kantonalen Recht der Befugnis des Gemeinderats übertragenen Grundsätze für die Einführung des Harmonisierten Rechnungslegungsmodells (HRM 2) fest.

<sup>2</sup> Sie gilt für den gesamten Bereich der gesetzlich geregelten Führung des Finanzhaushalts der Gemeinde Stäfa.

## **Art. 2 Begriffe**

Es gelten die Begriffe des kantonalen Rechts zum Finanzhaushalt der Gemeinden.

## **II. BILANZIERUNG**

### **Art. 3 Aktivierungs- und Wesentlichkeitsgrenzen**

<sup>1</sup> Die Aktivierungsgrenze für Vermögenswerte des Verwaltungsvermögens gemäss § 21 der Gemeindeverordnung (VGG) beträgt Fr. 50'000.

<sup>2</sup> Die Wesentlichkeitsgrenze gemäss § 22 Abs. 2 der Gemeindeverordnung (VGG) entspricht Abs. 1.

### **Art. 4 Anlagekategorien und Nutzungsdauer<sup>1</sup>**

<sup>1</sup> In der Bilanzierung wird der erweiterte Standard gemäss Anhang 2 Ziff. 4.1 zur Gemeindeverordnung (VGG) für die Anlagekategorien und Anlagedauern verwendet.

<sup>2</sup> Abs. 1 wird erstmals ab dem 1. Januar 2019 (Umstellungszeitpunkt auf das Harmonisierte Rechnungslegungsmodell 2) angewendet.

<sup>3</sup> ... (aufgehoben)

---

<sup>1</sup> Fassung gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. GR-2019-187 vom 2. Juli 2019, in Kraft seit 1. Juli 2019

4 Die Regelungen nach Abs. 1, 3 und 5 sind im Anhang der Jahresrechnung aufzuführen.

5 Unter Abweichung der Bestimmung dieses Reglements in Art. 3 und in diesem Artikel werden folgende bereichsspezifische Regelungen erlassen:

- a) Elektrizitätsversorgung (Gemeindewerke Stäfa)  
Aktivierungsgrenze, Anlagekategorien und Nutzungsdauern gemäss Verband Schweiz. Elektrizitätsunternehmen (VSE), Handbuch für das betriebliche Rechnungswesen. Es gilt die jeweils neuste Version, mit erstmaliger Wirkung für das Rechnungsjahr 2019.

### III. FINANZ- UND RESSOURCENAUSGLEICH

#### Art. 4a Abgrenzung Ressourcenausgleich<sup>2</sup>

Der Ressourcenausgleich nach § 119 Abs. 2 des Gemeindegesetzes (in der Fassung vom 18. März 2019) wird nicht abgegrenzt.

### IV. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

#### Art. 5 Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2018 in Kraft.

---

<sup>2</sup> Eingefügt gemäss Beschluss des Gemeinderats Nr. GR-2019-150 vom 21. Mai 2019, in Kraft seit 1. Januar 2019

<sup>2</sup> Art. 4a tritt rückwirkend per 1. Januar 2019 in Kraft.

---